

1. Geltungsbereich und Abwehrklausel

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge zwischen der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH („wir“) und Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lieferanten“) über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen (gemeinsam „Lieferungen“) durch den Lieferanten.

Unsere AEB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die mit unseren AEB in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich bestätigt haben.

2. Vertragsabschluss

Nur unsere schriftlichen oder von uns schriftlich bestätigten Bestellungen sind verbindlich, wobei insoweit elektronisch signierte Dokumente ausreichend sind. Jede Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von 3 Tagen nach Eingang unserer Bestellung mit Zugang bei uns zu bestätigen. Verspätete Annahmen gelten als Angebote mit dem ausschließlichen Inhalt unserer zugehörigen erloschenen Bestellung; die Annahme steht uns frei und ist nur in Schriftform verbindlich.

Der Vertrag einschließlich dieser AEB, die einen Bestandteil des Vertrags darstellen, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des Vertrages etwaige getroffene mündliche Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

Warenartikel, die der Europäischen Verordnung 305/2011 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und in unseren Bestellungen aufgeführt werden, die CE-Kennzeichnung, Leistungserklärung und Materialprüfzeugnisse nach DIN EN 10204 zu liefern, ist Folge zu leisten. Angeforderte Dokumente sind vorzulegen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise inklusive Verpackungs-, Versand- und Transportkosten. Die Rücksendung der Verpackung erfolgt nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist. Bei Rücksendung der Verpackung sind uns 2/3 des Wertes gutzuschreiben.

4. Zahlungsbedingungen

Wir zahlen nach Empfang der Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag und nach 30 Tagen netto. Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

5. Lieferung; Versand

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen DAP Incoterms (2020). Der Lieferant trägt das Transportrisiko. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1,0 % des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils pro angefangener Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch keinen höheren pauschalierten Verzugschadensersatz als 5 % des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

In allen Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie im Schriftwechsel sind sämtliche Bestelldaten und die Empfangsstelle anzugeben.

Das Verpacken und der Versand bestellter Ware erfolgt ausschließlich nach unseren Vorgaben der Verpackungs-anweisung. Sollte Ware abweichend von den Verpackungs-anweisungen versandt werden, und uns dadurch Mehrkosten der Umverpackung und Zwischenlagerung entstehen, so gehen die entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

Die Anlieferung der bestellten Ware hat in einem technisch einwandfreien geeigneten Fahrzeug zu erfolgen. Entstehen Umweltschäden durch z.B. auslaufende Flüssigkeiten vom Fahrzeug werden diese an den Lieferanten weiterbelastet.

Frachtführer haben Sicherheitsschuhe zu tragen.

6. Abtretungsverbot; Zurückbehaltungsrecht; Keine Subunternehmer

Mit Ausnahme von Geldforderungen ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Der Lieferant ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der betreffende Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

7. Überlassene Unterlagen

An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Bestellungsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen/-spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Sachen, Unterlagen, Informationen und Gegenstände, „Überlassene Unterlagen“) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.

Der Lieferant darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden.

8. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes. Lieferungen, die den gegebenen Vorschriften und Vereinbarungen nicht entsprechen, berechtigen uns nach unserer Wahl (nach gegebenenfalls erforderlicher Fristsetzung) entweder vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises zu verlangen, nach unserem Ermessen etwaige Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, auf Neulieferung oder Nachbesserung sowie Ersatz der uns im Zusammenhang mit der Nachbesserung erwachsenen Schäden zu verlangen. Fehler, die erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei Ingebrauchnahme bemerkt werden, berechtigen uns, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen.

9. Kündigung und Sistierung

Sofern es sich bei dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag um einen Werk- oder Werklieferungsvertrag handelt, sind wir jederzeit berechtigt, die vollständige oder teilweise Sistierung (Pausierung) der Bestellung schriftlich anzuordnen oder die Bestellung auch nach angeordneter Sistierung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Im Fall einer Sistierung wird der Lieferant die betroffene Lieferung sichern und verwahren. Er hat in diesem Fall Anspruch auf eine Vergütung der ihm aus der Sistierung nachweislich entstandenen Kosten.

Im Fall einer Kündigung vergüten wir dem Lieferanten die bis zum Kündigungszeitpunkt vertragsgemäß erbrachte Leistung auf Grundlage der vereinbarten Preise im Umfang der Teilleistung. Darüber hinaus erstatten wir dem Lieferanten diejenigen angemessenen und unabwendbaren Aufwendungen, die dieser im Hinblick auf die Lieferung vorgenommen hat und für ihn nicht anderweitig nutzbar sind.

§ 648 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anspruch des Lieferanten auf Vergütung 5% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Lieferung entfallenden vereinbarten Vergütung beschränkt ist. Ein darüber hinausgehender Anspruch besteht nur, wenn dieser im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

10. Rahmenvertrag (Kontrakt)

Bei den mit uns abgeschlossenen Rahmenverträgen, muss der Lieferant gewährleisten, dass eine Lieferung von 10 v.H. jeder Positionsmenge innerhalb von 10 Werktagen lieferbar ist. Der Auftraggeber behält sich vor, durch einseitige schriftliche Erklärung, die Laufzeit des Vertrages um ein halbes Jahr, vom Gültigkeitszeitraum zu verlängern.

11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, Am Lautenstein 5, 63654 Büdingen.

Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Büdingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.